

Version: 15. Januar 2020



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom **17.10.2017** und zum
Bildungsplan vom **17.10.2017**

für

Zahntechnikerin EFZ / Zahntechniker EFZ
Technicienne-dentiste CFC / Technicien-dentiste
CFC
Odontotecnica AFC / Odontotecnico AFC

Berufsnummer 54104

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für
Zahntechnikerin / Zahntechniker
zur Stellungnahme unterbreitet am **23. November 2016**

erlassen durch **Swiss Dental Laboratories** am **29. Oktober 2018**

aufzufinden unter www.vzls.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1	<i>Qualifikationsbereich «vorgegebene praktische Arbeit»</i>	5
4.2	<i>Qualifikationsbereich «Berufskennntnisse»</i>	7
4.3	<i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung¹</i>	7
5	Erfahrungsnote	8
6	Angaben zur Organisation	8
6.1	<i>Anmeldung zur Prüfung</i>	8
6.2	<i>Bestehen der Prüfung</i>	8
6.3	<i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i>	8
6.4	<i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i>	8
6.5	<i>Prüfungswiederholung</i>	8
6.6	<i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i>	8
6.7	<i>Archivierung</i>	8
	Inkrafttreten	9
	Anhang Verzeichnis der Vorlagen	10

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41;
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50;
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14;
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung **Zahntechnikerin / Zahntechniker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)** vom **17.10.2017**. Massgeblich für die QV sind insbesondere **Abschnitt 8 Art. 16 bis 21**. (siehe **Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel gemäss Art. 26 Leittext BiVo**);
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung **Zahntechnikerin / Zahntechniker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)** vom **17.10.2017**;
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹.

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

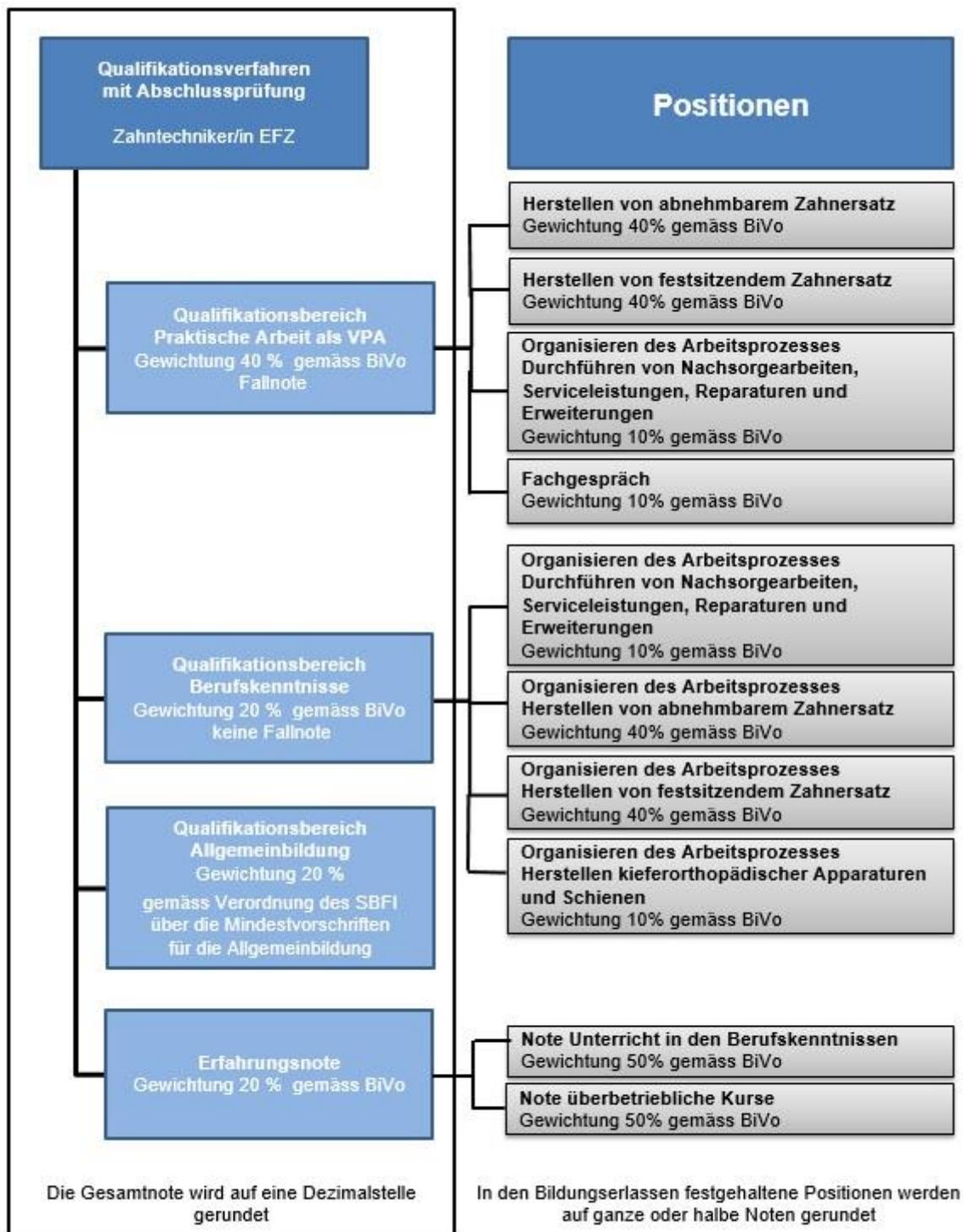
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und **die zur Berechnung der Erfahrungsnoten erforderlichen Notenblätter sind** unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich «vorgegebene praktische Arbeit»

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die Lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert **32 Stunden** und findet im **Schullabor** statt. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Herstellen von abnehmbarem Zahnersatz	40 %
2	Herstellen von festsitzendem Zahnersatz	40 %
3	Organisieren des Arbeitsprozesses Durchführen von Nachsorgearbeiten, Serviceleistungen, Reparaturen und Erweiterungen	10 %
4	Fachgespräch	10 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

Zusammenfassung Ablauf VPA Zahntechnik EFZ

Mit der VPA werden anhand praxisnaher, vorgegebener Aufgaben die beruflichen Kompetenzen überprüft. Grundlage für die Aufgabenstellung sind die Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen sowie die Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen gemäss Bildungsplan. Die praktische Arbeit umfasst die Erstellung von abnehmbarem und festsitzendem Zahnersatz, ein Rollenspiel (Kundengespräch), die Dokumentation eines festgelegten Arbeitsprozesses auf einem Beiblatt sowie die Reflexion der Arbeitsprozesse und Reparatur- und Nachsorgemöglichkeiten im Rahmen eines Fachgesprächs.

Positionen 1 und 2 (Handlungskompetenzbereiche B und C):

Herstellen von abnehmbarem und festsitzendem Zahnersatz (31 Std.):

Im Vorfeld richten sich die Lernenden ein, nehmen die Geräte in Betrieb und artikulieren die Modelle ein. Mit Hilfe ihrer Lerndokumentation planen und organisieren sie ihre Prüfungsarbeiten und halten ihre Planung in einem Beiblatt fest. Auf dem Beiblatt werden zudem während der VPA, Reflexionen zum Arbeitsprozess und zu kritischen Erfolgsfaktoren festgehalten.

Die Lernenden stellen verschiedene Arten von abnehmbarem und festsitzendem Zahnersatz her:

- Sie ergänzen ein vorgängig hergestelltes Modellgussgerüst mit Zähnen und stellen es fertig.
- Im Gegenkiefer stellen sie eine dazu passende, mit zwei Hilfsteilen unterstützte, Prothese her.
- Sie verblenden ein vorgängig hergestelltes 3-gliedriges Brückengerüst und stellen es fertig.

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

-
- Sie stellen eine monolithische Seitenzahnkrone auf Implantat her.
 - Sie erstellen aufgrund von Modellen und Fotos ein Wax-UP mit 3 Frontzähnen, inklusive Analyse der Situation (z.B. Ästhetik, technische Machbarkeit, Materialwahl)

Position 3: Rollenspiel (Handlungskompetenzbereiche A und E, 20 Min.)

In einem Rollenspiel führen die Lernenden ein Kundengespräch beispielsweise zu einer Reparatur oder Nachsorgearbeit (Handlungskompetenzen A1, E1).

Position 4: Fachgespräche (Handlungskompetenzbereiche A, C und E, 1x15 & 1x25 Min.)

Es werden zwei Fachgespräche zu folgenden Themengebieten geführt:

- Einerseits diskutieren die Lernenden mit den Expertinnen/den Experten ihre Überlegungen zum Wax-UP und ihrer Analyse (Handlungskompetenzen A2, C1).
- Andererseits diskutieren sie mit den Expertinnen/den Experten vom Beiblatt zu den in der VPA vorgegebenen Arbeiten die Herstellungs- und Arbeitsprozesse sowie Reparatur- und Nachsorgearbeiten (Handlungskompetenzen A2, A4, E2, E3).

Das Rollenspiel und die Fachgespräche finden frühestens ab dem 2. Tag der VPA statt.

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.2 Qualifikationsbereich «Berufskennnisse»

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet **gegen Ende der beruflichen Grundbildung** statt und dauert **3 Stunden und 20 Minuten**.

Die Note des Qualifikationsbereichs Berufskennnisse ist keine Fallnote.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/Dauer		Gewichtung
		schriftlich	mündlich	
1	Organisieren des Arbeitsprozesses / Durchführen von Nachsorgearbeiten, Serviceleistungen, Reparaturen und Erweiterungen	20 Min		10 %
2	Organisieren des Arbeitsprozesses / Herstellen von abnehmbarem Zahnersatz	80 Min.		40 %
3	Organisieren des Arbeitsprozesses / Herstellen von feststehendem Zahnersatz	80 Min.		40 %
4	Organisieren des Arbeitsprozesses / Herstellen kieferorthopädischer Apparaturen und Schienen	20 Min.		10 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)³

Hilfsmittel: Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter www.ehb-schweiz.ch/de/weiterbildung/pex/Seiten/default.aspx

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. **[Das/Die]** zur Berechnung erforderlichen **[Notenblatt/Notenblätter ist/sind]** unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht. Produkte, die im Rahmen der IPA entstanden sind, sind Eigentum des Lehrbetriebs.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für **Zahntechnikerin EFZ** und **Zahntechniker EFZ** treten am **29. Oktober 2018** in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Bern, 29. Oktober 2018

Swiss Dental Laboratories

Der Präsident



.....
Richard Scotolati

der Generalsekretär



.....
Christian Hodler

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom **23. November 2016** zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für **Zahntechnikerin EFZ** und **Zahntechniker EFZ** Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	Swiss Dental Laboratories
Prüfungsprotokoll Berufskennnisse mündlich	Swiss Dental Laboratories
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Zahntechnikerin EFZ / Zahntechniker EFZ	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch
Notenblätter zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch